

Von: Ulrich Frizlen - BANSBACH [<mailto:ulrich.frizlen@bansbach-gmbh.de>]

Gesendet: Dienstag, 19. August 2014 13:13

An: Info (IDW)

Betreff: Stellungnahme zu IDW ES 11, Stand 06.05.2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Arbeit des Fachausschusses Sanierung und Insolvenz hinsichtlich der am 06.05.2014 verabschiedeten Stellungnahme IDW ES 11 "Beurteilung des Vorliegens von Insolvenzgründen" möchte ich danken. Die Zusammenführung und Aktualisierung der zwei Vorgängerstandards halte ich für gelungen. Ich erlaube mir, mich im Folgenden mit einigen Änderungs- und Ergänzungsvorschlägen an Sie zu wenden.

zu TZ 1,6 und 40: "3-Wochen-Frist"

Eine eindeutige Definition und eine Abgrenzung der 3-Wochen-Frist wäre wünschenswert:

- Die Leitentscheidung BGH vom 24.05.2005 zur Zahlungsfähigkeit: Beseitigung (ex ante-Betrachtung) einer Liquiditätslücke von > 10% in einem "Dreiwochenzeitraum" wurde verarbeitet.
- Die bisherige Auffassung des IDW, dokumentiert im WP Handbuch 2014, Band II, Kap. S, TZ 162, dass einem Unternehmen maximal zweimal drei Wochen zur Abwendung eines Eröffnungsantrags zur Verfügung stehen, "nämlich zunächst einmal die Dreiwochenfrist zur Hebung von liquiden Mitteln und sodann die Dreiwochenfrist nach § 15a InsO" wird wohl aufgehoben?
- Diese Auffassung des IDW ist für die Sanierungspraxis von entscheidender Bedeutung, sodass eine eindeutige Abgrenzung bzw. Klarstellung, nach welchen Maßstäben die "Dreiwochenfrist" im Zusammenhang mit der "Feststellung eines Insolvenzgrundes" zu beurteilen ist, im ES 11 erfolgen sollte.
- Meine Auffassung: Es gibt nur eine Dreiwochenfrist. Die "Hebung von liquiden Mitteln" (BGH-Urteil vom 24.05.2007) fällt unter die gesetzlich maximale Dreiwochenfrist (§15a InsO) zur Beseitigung eines Insolvenzgrundes.

zu TZ 2 und 51ff.: Insolvenzrechtliche Fortbestehensprognose

Das Thema insolvenzrechtliche Fortbestehensprognose ist auch im Zusammenhang mit dem ES 9 zu sehen:

- Ausgangspunkt ist die Aufstellungspflicht einer insolvenzrechtlichen Fortbestehensprognose im Zuge der Unternehmenskrise durch die gesetzlichen Vertreter.
- Die klare Formulierung in dem ES 11 hinsichtlich:
 - ✓ Beobachtung der wirtschaftlichen Lage (Tz 4)
 - ✓ Abbildung der wirtschaftlichen Lage in einer Unternehmensplanung (Tz 4)
 - ✓ Darstellung Ist-Lage und Ableitung von Planzahlen (Tz 9ff.)
 - ✓ Grundsätzliche Verpflichtung zur Aufstellung einer integrierten Unternehmensplanung zur Abbildung des Unternehmenskonzepts (Tz 33)

sollte eine deutliche Signalwirkung für die zukünftige Arbeit haben.

- Wünschenswert wäre eine weitergehende Aussage hinsichtlich des Begriffs "Unternehmenskonzept" (auch Tz 58). Nach meiner Auffassung erfordert ein aktuelles Unternehmenskonzept in der Unternehmenskrise die Berücksichtigung der Veränderungen (Sanierungsmaßnahmen) im Vergleich zu der bisherigen Situation, soweit diese realistisch sind (Tz 16ff. und 36).

Wenn aber das Unternehmenskonzept Sanierungsmaßnahmen beinhaltet, sollte man wohl bereits synonym von einem "Sanierungskonzept" sprechen. Bei Betrachtung des S 6, Tz 4 stellt sich die Frage, ob die insolvenzrechtliche Fortbestehensprognose einen Teilbereich eines Sanierungskonzeptes darstellen kann. Nach meiner Auffassung ist das Sanierungskonzept (= aktuelles Unternehmenskonzept in der Unternehmenskrise) Grundlage der insolvenzrechtlichen Fortbestehensprognose.

Wenn dies so ist, wären die Rückwirkungen auf den ES 9 zu berücksichtigen. Da eine Insolvenzeröffnung nach § 270b InsO in Eigenverwaltung sachlogisch nur nach der Aufstellung einer insolvenzrechtlichen Fortbestehensprognose erfolgen kann, besteht wohl kein Zweifel, dass zum Zeitpunkt der Antragstellung nach § 270b InsO ein Sanierungskonzept vorliegt. Der Begriff "Grobkonzept" kann sich dann nur auf die Umsetzung der Maßnahmen im Zuge des Insolvenzverfahrens beziehen.

zu TZ 76ff.

Eine Erwähnung der bei langfristiger Auftragsproduktion sehr wichtigen Position "**Erhaltene Anzahlungen**" wäre im Kap 5.4.3. wünschenswert. Insbesondere die Frage, wann und unter welchen Bedingungen diese als "sofort zur Rückzahlung fällig" gelten, sollte dargelegt werden.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne auch telefonisch (0711/1646712 oder 0171/2318947) ab 01.09.2014 zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrich Frizlen

Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

Kontakt: Ulrich Frizlen
Telefon: +49 (0) 711 1646-712
Telefax: +49 (0) 711 1646-840

ulrich.frizlen@bansbach-gmbh.de



Abonnieren Sie das ganze Spektrum unter www.bansbach-gmbh.de/newsletter



BANSBACH GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Gänsheidestr. 67 - 74
70184 Stuttgart
www.bansbach-gmbh.de

Geschäftsführung:

WP StB Dagmar Brösztl-Reinsch, WP StB Ulrich Frizlen, WP StB Reinhold Hiss, WP StB Hanns-Georg Schell, WP StB Reinhold W. Schlegel, WP StB Michael A. Schnase, WP StB CPA Joerg Schuster, WP StB Bernd Weber, WP StB Gerhard Ziegler

Amtsgericht Stuttgart
HRB-Nr. 3439



A member of Kreston International | A global network of independent accounting firms

Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese E-Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser E-Mail ist nicht gestattet.

This e-mail may contain confidential and/or privileged information. If you are not the intended recipient (or have received this e-mail in error) please notify the sender immediately and destroy this e-mail. Any unauthorized copying, disclosure or distribution of the material in this e-mail is strictly forbidden.